

## SATZUNG

### für das Kreisjugendamt Alzey-Worms

#### Übersicht

- § 1 Errichtung des Jugendamtes
- § 2 Aufgaben des Jugendamtes
- § 3 Gliederung und Bezeichnung des Jugendamtes
- § 4 Jugendhilfeausschuß, Allgemeines
- § 5 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses
- § 6 Bildung und Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses
- § 7 Vorsitz im Jugendhilfeausschuß
- § 8 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses
- § 9 Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses
- § 10 Verwaltung des Jugendamtes
- § 11 Inkrafttreten

Aufgrund des § 71 Abs. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.05.1993 (BGBl. I S. 637) und des § 3 Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21.12.1993 (GVBl. S. 632) i.V.m. § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Neufassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188) hat der Kreistag am 14.08.2004 die nachstehende Satzung für das Jugendamt des Landkreises Alzey-Worms vom 01.05.1991 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 01.08.1994 und 01.06.1999 beschlossen:

## § 1

## Errichtung des Jugendamtes

Zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe ist für den Landkreis Alzey-Worms ein Jugendamt errichtet.

## § 2

## Aufgaben des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt nimmt die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuches (SGB VIII) und den entsprechenden Landesgesetzen wahr sowie alle Aufgaben, die ihm durch besondere Gesetze und Rechtsverordnungen übertragen sind.
- (2) Das Jugendamt hat im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe vor allem
  - junge Menschen in ihrer individuellen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
  - Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen,
  - Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen,
  - dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- u. familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Es hat insbesondere nach dem Grundsatz der Subsidiarität mit den Jugendverbänden und freien Vereinigungen der Jugendhilfe unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und ihres satzungsgemäßen Charakters zusammenzuarbeiten und diese zu unterstützen (§ 4 SGB VIII) sowie ein planvolles Zusammenwirken aller Organisationen und Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe herbeizuführen.

Das Jugendamt hat zu gewährleisten, daß der Jugendhilfeplanung unter Beteiligung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und der Vertretung von Kinder- und Jugendinteressen besonders Rechnung getragen wird.

## § 3

## Organisation und Bezeichnung des Jugendamtes

- (1) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuß und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 SGB VIII).
- (2) Es führt die Bezeichnung der Kreisverwaltung mit dem Zusatz "Jugendamt" (Abt. Jugend, Familie und Sport).

## § 4

## Jugendhilfeausschuß; Allgemeines

- (1) Im Jugendhilfeausschuß sollen alle Kräfte der freien und öffentlichen Jugendhilfe zusammengefaßt und vertreten sein, damit das Jugendamt Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe sein kann.
- (2) Für die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses gelten, soweit nicht im SGB VIII (§ 71) oder im Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§ 4 bis 6) etwas anderes besagt ist, die Bestimmungen der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz.
- (3) Der Jugendhilfeausschuß richtet bei Bedarf für einzelne Arbeitsbereiche Arbeitsgruppen ein. Er kann Arbeitsgemeinschaften bilden, in denen neben Vertretern des Landkreises auch die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die Träger geförderter Maßnahmen sowie Selbsthilfegruppen vertreten sind.

## § 5

## Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuß besteht aus 18 Mitgliedern, die stimmberechtigt sind und aus 14 Mitgliedern, die beratend wirken.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder sind:

- a) der Landrat oder sein ständiger Vertreter oder seine ständige Vertreterin,
- b) 9 Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer,
- c) 3 Vertreter der im Bezirk des Jugendamtes wirkenden Jugendverbände,
- d) 5 Vertreter der im Bezirk des Jugendamtes wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

(3) Die beratenden Mitglieder sind:

- a) die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes,
- b) eine Fachkraft des Jugendamtes,
- c) eine Fachkraft des Gesundheitsamtes,
- d) ein/e Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichter/in,
- e) ein/e Vertreter/in des Arbeitsamtes,
- f) die kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau,
- g) der/die Beauftragte für Jugendsachen bei der Polizei,
- h) ein/e von der Schulbehörde benannte/r Lehrer/in,
- i) ein/e Vertreter/in des Kreisjugendringes,
- j) ein/e Vertreter/in der evangelischen Kirche,
- k) ein/e Vertreter/in der katholischen Kirche,
- l) ein/e Vertreter/in der jüdischen Kultusgemeinde,
- m) ein/e Vertreter/in der Interessen ausländischer junger Menschen,
- n) ein/e Vertreter/in des Kreiselternausschusses für Kindertagesstätten.

## § 6

## Bildung und Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Landrat lädt zur konstituierenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des oder der Vorsitzenden.
- (2) Die Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses entspricht der Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft. Der Jugendhilfeausschuß bleibt jeweils bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses im Amt.

## § 7

## Vorsitz im Jugendhilfeausschuß

Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied.

## § 8

## Sitzungen des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuß tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
- (2) Für die Einladung, Tagesordnung und Einberufung, für die Ordnungsgewalt des Vorsitzenden, die Beschlußfähigkeit, Beschlußfassung und Niederschrift, ferner die Schweigepflicht und Treuepflicht der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und für ihren Ausschluß bei Sonderinteressen gelten die Bestimmungen der Landkreisordnung und der Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.
- (3) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können Sachverständige und Betroffene insbesondere junge Menschen gehört und mit ihnen Beratungsgegenstände erörtert werden. Die Mitarbeiter des Jugendamtes sowie Sachverständige können zu nicht öffentlichen Sitzungen des Jugendhilfeausschusses hinzugezogen werden. Sie unterliegen der Schweigepflicht.

## § 9

## Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuß befaßt sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
  - a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
  - b) der Jugendhilfeplanung und
  - c) der Förderung der freien Jugendhilfe.
  
- (2) Der Jugendhilfeausschuß hat Beschlußrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefaßten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlußfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung des Leiters des Jugendamtes gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen.  
Der Jugendhilfeausschuß hat den Haushaltsplan, soweit er Angelegenheiten der Jugendhilfe betrifft, vorzuberaten.
  
- (3) Der Jugendhilfeausschuß nimmt im Rahmen seiner Zuständigkeit nach Absatz 1 und 2 unter anderem folgende Aufgaben wahr:
  - a) Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe,
  - b) Fortschreibung des Kreisjugendplanes
  - c) Beschlußfassung über die widerrufliche Übertragung der Erledigung einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften auf besondere Ausschüsse sowie Vereinigungen für Jugendhilfe, Jugendverbände oder einzelne in der Jugendhilfe erfahrene Männer und Frauen,
  - d) Beschlußfassung über die Zusammenarbeit des Jugendamtes mit den Jugendverbänden und Organisationen der freien Jugendhilfe,

- e) Beschlußfassung über die Verteilung der im Haushaltsplan zur Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen sowie Organisationen der Jugendhilfe bereitgestellten Mittel,
  - f) Stellungnahme zur Schaffung von Einrichtungen der Jugendhilfe,
  - g) Stellung von Anträgen zur Abgrenzung der Arbeitsgebiete des Jugendamtes und anderer Behörden oder Abteilungen der Kreisverwaltung, die sich mit Teilaufgaben der Jugendhilfe befassen,
  - h) Ermächtigung von Beamten und Angestellten zur Vornahme von Beurkundungen und Beglaubigungen gem. § 59 Abs. 1 SGB VIII,
  - i) Aufstellung der Vorschlagslisten für ehrenamtliche Beisitzer der Prüfungsausschüsse und Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer gemäß § 1 Ziffer 2 der Kriegsdienstverweigerungsverordnung (KDVV),
  - j) Aufstellung der Vorschlagslisten für Jugendschöffen gemäß § 35 des Jugendgerichtsgesetz (JGG),
  - k) Stellungnahme zur Bestellung eines/r Kreisjugendpflegers/in.
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse in bestimmten Angelegenheiten kann der Jugendhilfeausschuß - soweit erforderlich - Ausschüsse bilden, deren Vorsitzende von ihm gewählt werden.

## § 10

### Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Abteilung der Kreisverwaltung Alzey-Worms und führt die laufenden Geschäfte des Jugendamtes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung, der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses.
- (2) Mit den Aufgaben der Jugendhilfe in der Verwaltung des Jugendamtes sollen nur Fachkräfte beauftragt werden.
- (3) Leitende Funktionen des Jugendamtes sollen in der Regel nur Fachkräften übertragen werden.

§ 11  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in der geänderten Fassung am 14.09.2004 in Kraft.

Am gleichen Tage tritt die Satzung des Kreisjugendamtes Alzey-Worms in der durch den Kreistag am 01.06.1999 beschlossenen Fassung außer Kraft.

Anlage

Zu § 2 Absatz 4 der Satzung für das Kreisjugendamt Alzey-Worms.  
Aufgaben des Jugendamtes sind insbesondere:

A) Im Bereich der Hilfe für das Kind und die Familie

1. Förderung der Elternschulung,
2. Förderung von Maßnahmen des erzieherischen Jugendschutzes, besonders  
Mitarbeit in der Erziehungsberatung,
3. Förderung des Baues, der Einrichtung und des Betriebes von  
Kindergärten, Kinderhorten und sonstigen Heimen für Säuglinge und Kleinkinder.

B) Im Bereich der Sozialhilfe für Jugendliche

1. Beratung von Jugendlichen in erzieherischen und beruflichen  
Angelegenheiten,
2. Mithilfe bei der Schaffung berufsfördernder Maßnahmen und Mitwirkung  
im Jugendarbeitsschutz,
3. Mitwirkung bei der Hilfe für Kriegswaisen und Kinder von Schwer-  
kriegsbeschädigten und Hilfe für alleinstehende Jugendliche in Zusammenarbeit mit  
den Versorgungs- und Fürsorgebehörden.

### C) Im Bereich der außerschulischen Jugendbildung

1. Förderung der Mitarbeit in der Bevölkerung und Weckung des Verständnisses für die Aufgaben der außerschulischen Jugendbildung in den Gemeinden,
2. Förderung der Einrichtungen und außerschulischen Maßnahmen der Jugendgruppen und Jugendverbände,
3. Förderung des Jugendwanderns, des Jugendherbergswerkes sowie der außerschulischen Leibeserziehung und der Jugendgesundheit unter Einschluß der Jugenderholung,
4. Förderung der Jugendkulturpflege (Jugendschrifttum usw.)

### D) Im Bereich der Jugendhilfe

1. Schutz der Pflegekinder,
2. Mitwirkung im Vormundschaftswesen (Wahrnehmung der gesetzlichen und der bestellten Amtsvormundschaft),
3. Geschäfte des Gemeindewaisenrates,
4. Mitwirkung bei der Annahme an Kindesstatt (Beratung und Vermittlung),
5. Gefährdetenhilfe, unter anderem
  - a) Mitwirkung in der Schutzaufsicht, freiwilligen Erziehungshilfe, Fürsorgeerziehung und im polizeilichen Jugendschutz,
  - b) Wahrnehmung der Jugendgerichtshilfe und Mitwirkung bei der Bewährungshilfe.